Wahlordnung
DPSG-Diözesanverband Freiburg

Die Wahlordnung gilt in Ergänzung der Satzung/Diözesanebene für die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Freiburg.

1. Wahlen von Vorständen, Ausschüssen, zum Rechtsträger, Diözesandelegierte

Wahlen bei Diözesanversammlungen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.

Der Wahlausschuss ist für die Suche nach Kandidat*innen für Wahlen des Diözesanvorstands zuständig. Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen für die Ämter des Vorstands aus. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für Kandidat*innen entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert diese über die mit dem Vorstandsamt verbundenen Aufgaben und prüft, ob die in der Satzung vorhandenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Laut Ziffer 24 Satzung Diözesanebene können für vakante Stellen im Diözesanvorstand Diözesandelegierte und Ersatzdelegierte für die Bundesversammlung für die Zeit bis zur entsprechenden Diözesanversammlung nach einem Jahr (Frühjahr oder Herbst) gewählt werden. Die Delegation endet auch, wenn die Vakanz im Vorstand endet.

Für die Suche von Kandidat*innen für andere Stellen (Ausschüsse und den Rechtsträger) ist die Diözesanleitung (DL), das Fördererwerk Sankt Georg e.V. und der Diözesanvorstand verantwortlich. Die Vorgehensweise für die Suche nach Kandidat*innen liegt in deren Ermessen.

Die Kandidat*innen für alle Wahlen werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen, soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

Delegierte für den BDKJ und für den RdP werden vom Vorstand bestimmt und der Versammlung bekannt gegeben.

a) Bericht des Wahlausschusses
Der Wahlausschuss berichtet von der Suche nach Kandidat*innen.

b) Vorstellung des Wahlvorgehens
Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander im Sinne der Buchstaben c) bis i) statt. Wahlen sind geheim durchzuführen.
Danach wird der Wahlmodus erläutert. Für jeden Wahlgang zu einem Amt/Stelle ist ein eigener Wahlzettel zu erstellen. Eine Mustervorlage dazu befindet sich hier.
Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme pro zu besetzendes Amt/Stelle. Dementsprechend gibt es für alle Kandidat*innen je ein „Ja"-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein"-Feld und ein „Enthaltung"-Feld.

Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Stellen zu besetzen sind.

Diözesanversammlung

Wahl Amt / Stelle

Kanditat*in	Ja

Nein	
Enthaltung	

Soll kein*e der Kandidat*innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme abgegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein" ankreuzen. Eine „Enthaltung" zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:
- mehr Ja-Stimmen vergeben werden, als zu besetzende Stellen vorhanden sind,
- nicht einheitlich mit Ja oder Nein oder Enthaltung abgestimmt wurde.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Wahlstimmen, die nicht eindeutig sind. Als Entscheidungskriterium dient dabei der vermutete Wählerwille.
Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundgesamtheit zur Mehrheitsberechnung.
Der Wahlausschuss zählt die Stimmen öffentlich aus und gibt die Ergebnisse bekannt.

c) Schließen der Wahllisten
Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge, der Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung
Die Kandidat*innen erhalten die Gelegenheit sich in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen vorzustellen. Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an den/die Kandidat*innen in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen (s.o.) Fragen zu richten („Personalbefragung"). Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert und zeitlich strukturiert. In beiden Fällen kann auf Antrag die Abwesenheit der anderen verzichtet werden, außer es widerspricht jemand diesem Antrag.

e) Personalaussprache
Nach Abschluss aller Vorstellungen findet auf Antrag eine Personalaussprache über alle Kandidat*innen auf ein Amt/Stelle statt. Für Vorstandswahlen ist die Personalaussprache obligatorisch. Zur Personalaussprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und der technische Support/Betreuung der Video- und Tontechnik der Versammlung zugelassen. Tagt die Versammlung bzw. Konferenz nicht ausschließlich an einem Ort, so wird sichergestellt, dass ausschließlich die zugelassenen Mitglieder im virtuellen Versammlungs- bzw. Konferenzraum angemeldet sind. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidat*innen sowie ggf. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.
Die Personalaussprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich und werden nicht protokolliert. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

f) 1. Wahlgang
Im Anschluss an die Personalaussprache findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt sind Kandidat*innen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Die Anzahl der Stimmenthaltungen sind im Protokoll fest zu halten.

g) 2. Wahlgang
Erreicht keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidat*innen vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.
Unter allen verbleibenden Kandidat*innen findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personalaussprache begonnen werden.
Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber protokolliert.

h) 3. Wahlgang
Erreicht keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündigung des Ergebnisses alle Kandidat*innen vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.
Unter allen verbleibenden Kandidat*innen findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personalaussprache begonnen werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja"- als „Nein"-Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten. Bei Stimmengleichheit ist kein*e Kandidat*in gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet.

i) Annahme der Wahl
Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat kein*e andere*r Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, um nachzurücken, bleibt der Posten vakant.

Die Wahlzettel werden bis zum Ende der Protokolleinspruchsfrist aufbewahrt.

2. Wahlen von Delegierten bei Diözesankonferenzen

Die Referent*innen bzw. Kurat*innen der Stufen übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Diözesankonferenzen. Ist keine Stufenleitung benannt wird die Wahl von einem Mitglied des Vorstands oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

Ansonsten gilt der Wahlmodus wie bei Diözesanversammlungen.

Für Stufendelegierte gelten die gesonderten Wählbarkeitsvoraussetzungen. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufen im Diözesanverband und seinen Gruppierungen.

Die Diözesanstufenkonferenzen wählen drei Delegierte und drei Ersatzdelegierte für die Diözesanversammlung. Es können daher maximal je 3 Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Ersatzdelegierten werden in einem getrennten Wahlgang gewählt.

Soll kein*e der Kandidat*innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme abgegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein" ankreuzen. Eine „Enthaltung" zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Die Ersatzdelegation erfolgt nicht persönlich für ein*e Delegierte*n, daher wird eine eigene Liste an Ersatzdelegierten gewählt.
Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung einer/s Delegierten nach.

Diözesanstufenkonferenz

Wahl Stufendelegierte

Kanditat*in	Ja

Nein	
Enthaltung	

Der/die Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen kann grundsätzlich als Gast zur Diözesanversammlung kommen und wird eingeladen.

3. Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Von der Wahlordnung kann in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

Wahlen können anstatt mit Stimmkarten auch mit OpenSlides durchgeführt werden. Dies gilt nicht nur für rein digitale und hybride Versammlungen nach Ziffern 19, 50, 50a, Satzung Diözesanebene, sondern auch für Präsenzversammlungen, wenn die technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung von OpenSlides zur Verfügung stehen.

Beschlossen: Bergach, den 25.04.2015
Geändert: Videokonferenz, den 21.10.2020; Heiligkreuzsteinach, den 26.11.2023; Bruchsal, den 23.11.2024, Hechingen, den 29.11.2025, Karlsruhe 25.04.2026

<u>Nicht Bestandteil der Wahlordnung</u>

Satzungsziffern für die Wahlordnung Satzung Diözesanebene

Ziffern 5, 19, 24, 29, 33, 35, 38, 45, 50, 50a, 52, 53, 53a, 66